

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Bei dem Bf. handelt es sich um den Bruder des am 4.10.2005 während der Schubhaft im Alter von 18 Jahren verstorbenen Y. C., eines Staatsangehörigen Gambias.

1. Zum Gesundheitszustand und zum plötzlichen Ableben des Bruders des Bf.

Y. C. war mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 4.4.2005 wegen Übertretungen des Suchtmittelgesetzes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 6.6.2005 wurde seine Ausweisung verfügt und die Schubhaft über ihn verhängt. Am 12.9.2005 wurde er aus der Haft entlassen und in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Linz überstellt.

Im PAZ wurde Y. C. von einem Polizeiarzt untersucht, der ihm eine gute Gesundheit bescheinigte und ihn für haftfähig erklärte. Sein Gewicht betrug 76,5 kg bei 170 cm Größe. Bei der ärztlichen Routineuntersuchung am 26.9.2005 wurde sein Gesundheitszustand neuerlich für gut befunden und ein Gewicht von 70 kg notiert.

Am 27.9.2005 trat der Genannte in den Hungerstreik. Am nächsten Tag wurde er einer »Hungerstreik-einganguntersuchung« unterzogen, ihm ein Merkblatt über die Folgen eines Hungerstreiks ausgefolgt und er darüber auch mündlich belehrt. Ferner wurde ein Hungerstreikprotokoll angelegt. Am ersten Tag des Hungerstreiks wies Y. C. ein Gewicht von 67 kg auf. Als kritisches Gewicht wurde daraufhin ein Wert von 54 kg festgehalten. In der Folge wurden tägliche Überprüfungen seines Gesundheitszustands durchgeführt.

Am 2. und 3.10.2005 notierte ein medizinischer Angestellter, dass die Zunge von Y. C. leicht trocken und seine Lippen »borkig« seien. Am Morgen des 4.10.2005 wurde der Betreffende auf Anweisung des Polizeiarztes zwecks Überprüfung seines Gesundheitszustandes bzw. seiner Haftfähigkeit in das AKH Linz überstellt. Da er dort Widerstand leistete und nach einer Krankenschwester trat, wurden ihm Hand- und Fußfesseln angelegt. Laut Untersuchungsbefund des AKH sei die Flüssigkeitszufuhr nicht eruierbar und die Kommunikation schwierig gewesen, weil Y. C. kein Deutsch gesprochen habe. Insgesamt habe er sich unkooperativ verhalten, ein Gehen sei jedoch mit Führung möglich gewesen. Bei Verschlechterung seines Allgemeinzustandes sei eine Zwangsernährung notwendig. Nach Konsultation des leitenden Arztes bestätigte ihm der diensthabende Arzt Haftfähigkeit.

Nach seiner Rückkehr in das PAZ wurde Y. C. in einer Sicherheitszelle untergebracht, die Fesseln wurden ihm zuvor abgenommen. Zugang zu Wasser hatte die Zelle nicht, jedoch konnte er jederzeit um solches fragen. Ein Wachebeamter kontrollierte seinen Zustand in Abständen zwischen 15 und 30 Minuten. Bei der Kontrolle um 12:30 Uhr reagierte Y. C. noch auf das Öffnen der Zellentür. Bei der nächsten Kontrolle 20 Minuten später atmete er schon nicht mehr. Die Notärztin konnte nur mehr seinen Tod feststellen. Zum Zeitpunkt seines Todes wog Y. C. 59 kg. Um 13:42 Uhr traf das Ergebnis des Bluttests ein. Demnach wies Letzterer Anzeichen einer Austrocknung auf und wäre eine intravenöse Flüssigkeitszufuhr bzw. eine Intensivbehandlung angezeigt gewesen.

2. Die daraufhin eingeleiteten Gerichtsverfahren

Am 4.10.2005 leitete die Staatsanwaltschaft Linz eine strafrechtliche Untersuchung gegen unbekannt ein. Der Bf. schloss sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an. Anfang Jänner 2006 legte der forensische Sachverständige sein Gutachten vor. Demnach habe die Leiche weder Zeichen einer signifikanten bzw. akuten Unterernährung noch einer klassischen Austrocknung aufgewiesen. Eine im Zuge der Autopsie durchgeführte Blutuntersuchung habe jedoch eine erblich determinierte Störung im blutbildenden System (sog. Sichelzellenanämie) ergeben, die zu Lebzeiten des Verstorbenen – wie häufig bei Personen schwarzer Hautfarbe – nur latent vorhanden gewesen sei. Sie hätte nur im Wege eines »Sichelzellentests« entdeckt werden können. Das Zusammenwirken von Sichelzellenanämie und Flüssigkeitsmangel habe eine Störung im Elektrolythaushalt verursacht, die letztlich zum Tod durch akutes Herzversagen geführt habe. Weder den Behörden noch Y. C. selbst sei bekannt gewesen, dass er Träger des Sichelzellensyndroms war. Im Nachhinein betrachtet sei sein extrem aggressives Verhalten auf ein Delirium als Folge fortgeschrittener Austrocknung des Körpers und Zersetzung der Blutzellen zurückzuführen gewesen.

Anfang 2006 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels ausreichender Beweise für das Vorliegen strafrechtlich relevanten Verhaltens ein.

In der Zwischenzeit hatte der Bf. eine Maßnahmenbeschwerde beim UVS Oberösterreich eingebracht. Mit Erkenntnis vom 13.2.2006 stellte dieser eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest, da die staatlichen Behörden ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen wären, zu Beginn des Hungerstreiks vorbeugende Maßnahmen in Form der Durchführung eines Sichelzellentests zu setzen.¹

In der Folge hob der VfGH besagtes Erkenntnis in Stattgebung einer Beschwerde der Bundesministerin für Inneres mit der Begründung auf, die bloße Tatsache der Anhaltung in Schubhaft führe nicht zu einer Erweiterung von Fürsorgepflichten des Staates dergestalt, dass solche auch bei gehöriger Sorgfalt nicht als notwendig erkennbare Maßnahmen auf Grund von Veranlagungen des Häftlings zum späteren Ausbruch von Krankheiten umfassen würden.² Im dritten Rechtsgang³ wies der UVS die Beschwerde des Bf. mit Erkenntnis vom 13.7.2012 auf der Basis eines vom Sachverständigen Dr. L. erstellten medizinischen Gutachtens ab. Eine Beschwerde an den VfGH blieb erfolglos.

1 UVS VwSen-400740/38/Gf/Mu/ga u.a. = NL 2006, 49.

2 VfGH 30.8.2007, 2006/21/0054.

3 Nach Zurückverweisung der Sache hatte der UVS wiederum eine Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt, worauf der VfGH dessen Entscheidung mit Erkenntnis vom 20.10.2011, 2010/21/0286, neuerlich aufhob.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügt Verletzungen von Art. 2 EMRK (*Recht auf Leben*) und von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung*).

I. Zur Einrede der Regierung betreffend die Zulässigkeit der Beschwerde

(70) Die Regierung wendet bezüglich beider Beschwerdepunkte [...] fehlende Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges seitens des Bf. ein. Nachdem der Staatsanwalt entschieden habe, das Ermittlungsverfahren [...] einzustellen, sei der Anwalt des Bf. schriftlich darüber informiert worden, dass dieser in seiner Eigenschaft als Privatbeteiligter gemäß dem damals geltenden § 48 Abs. 1 Z. 1 StPO [nunmehr § 72 Abs. 1 StPO] berechtigt sei, die Anklage als Subsidiarankläger aufrechtzuerhalten. [...] Der Bf. habe von diesem Rechtsbehelf jedoch keinen Gebrauch gemacht [...].

(72) Der GH ist nicht davon überzeugt, dass ein Antrag [...] gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 StPO unter den Umständen des vorliegenden Falles einen effektiven Rechtsbehelf dargestellt hätte. Die Regierung hat in dieser Hinsicht keine überzeugenden Argumente vorgebracht oder innerstaatliches Fallrecht zitiert, wonach sich dieser Rechtsbehelf in einem vergleichbaren Fall als effektiv erwiesen hätte. Im Lichte der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft keinen Grund für die Fortführung der strafrechtlichen Untersuchung sah und angesichts dessen, dass es nicht einen einzigen konkreten Verdächtigen gab [...], scheint es unwahrscheinlich, dass ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens irgendeine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. [...] Der GH weist daher den Einwand der Regierung [...] zurück.

(73) Die vorliegende Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet [...]. Da sie auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 EMRK

(74) Der Bf. beklagt unter den prozessualen Aspekten der Art. 2 und 3 EMRK, dass es keine effektive und umfassende Untersuchung betreffend die Umstände des Ablebens seines Bruders gegeben habe, was zur Folge gehabt hätte, dass die Ursachen seines Todes im Unklaren geblieben wären.

Der GH hält es für angebracht, diesen Beschwerdepunkt unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt von Art. 2 EMRK alleine zu untersuchen.

(97) Der GH erinnert daran, dass von der Staatsanwaltschaft noch am Tag des Ablebens von Y. C. eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde. Er findet auch, dass die von ihr gesetzten Schritte prompt

und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt wurden. Alle relevanten Zeugen wurden befragt, Beweisstücke wurden sofort gesichert und beschlagnahmt, ferner wurde ein Sachverständigengutachten [...] in Auftrag gegeben. Der Bf. hat die Unabhängigkeit des Experten Dr. H. übrigens nicht in Abrede gestellt. Als Angehöriger der Familie von Y. C. war es ihm möglich, sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen. Der GH vermag auch keinerlei Anzeichen von Defiziten in der von der Staatsanwaltschaft geführten strafrechtlichen Untersuchung zu erkennen. Letztere wurde schließlich vom zuständigen Staatsanwalt mangels ausreichender Beweise für ein Fehlverhalten der verantwortlichen Personen eingestellt. Er stützte sich dabei auf den umfassenden Autopsiebericht und das von Dr. H. erstellte Sachverständigengutachten, die klar zum Ausdruck brachten, dass Tod infolge der Anwendung von Gewalt ausgeschlossen werden könne und Y. C. in der Tat an Austrocknung – in Kombination mit der Tatsache, dass er Träger der Sichelzellenanämie war – verstorben war.

(98) Der Bf. strengte auch ein Verwaltungsverfahren vor dem UVS Oberösterreich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anhaltung seines Bruders an und erhob Beschwerde bezüglich der Haftbedingungen. Im Zuge dieses Verfahrens wurden mehrere Zeugen und zwei Experten befragt. Der UVS [...] fertigte drei Entscheidungen aus, von denen zwei vom VwGH aufgehoben wurden. Der UVS vertrat die Ansicht, dass die Behörden wissen hätten müssen, dass Y. C. aus einem Land kam, dessen Einwohner mit hoher Wahrscheinlichkeit an Sichelzellenanämie litten und diesen daher nach Beginn seines Hungerstreiks über dieses potentielle Risiko hätten informieren müssen. Der VwGH fand, dass die bloße Tatsache, dass eine Person einem Land mit einer hohen Rate von Sichelzellenanämie entstammte, nicht zu einer Verpflichtung des Staates führen würde, jede aus diesem Gebiet stammende Person auf diese genetische Veranlagung zu testen. Nach Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens schloss sich der UVS schlussendlich der Rechtsansicht des VwGH an und wies die Beschwerde des Bf. ab.

(99) Der GH vermerkt bezüglich des Verwaltungsverfahrens, dass dieses – ähnlich wie die strafrechtliche Untersuchung – umfassenden Charakter hatte. Es wurden relevante Zeugen gehört und ein zusätzliches Sachverständigengutachten eingeholt, wobei der Bf. eine aktive Rolle im Verfahren einnahm, indem er Anträge stellen konnte und Zugang zu den Akten hatte. Die Unabhängigkeit des gerichtlich bestellten Experten wurde von ihm wiederum nicht in Frage gestellt. Allerdings legte er als Beweis eine Stellungnahme [des Allgemeinmediziners Dr. W. G. mit Fachgebiet Ernährungsmedizin] vor, wonach im Zusammenhang mit der Berechnung des kritischen Gewichts von Y. C. Fehler gemacht worden wären. Der GH sieht – entgegen dem Vorbringen

des Bf. – keinerlei Anhaltspunkte in den zur Verfügung gestellten Dokumenten, wonach der UVS diese Stellungnahme nicht ins Kalkül gezogen hätte. Der Bf. konnte besagte Stellungnahme dem UVS während des Verfahrens vorlegen – die Frage des kritischen Gewichts wurde auch anlässlich der Verhandlung vom 21.6.2012 mit dem Sachverständigen Dr. L. diskutiert. [...] Letzterer kam zu dem Ergebnis, dass die Berechnung des kritischen Gewichts keinen Einfluss auf das Ableben von Y. C. gehabt hatte. In seinem anschließenden Erkenntnis schloss sich der UVS der Expertenmeinung von Dr. L. – und nicht jener von Dr. W. G. – an. Der GH sieht keinen Grund, die Entscheidung des UVS anzuzweifeln [...]. [...]

(100) Was das Vorbringen des Bf. angeht, wonach die innerstaatlichen Behörden geirrt hätten, als sie die Ansicht vertraten, dass sie nicht unter einer Verpflichtung gestanden wären, Y. C. angesichts seiner Herkunft aus einem Hochrisikogebiet auf Blutzellenanämie zu testen, möchte der GH erstens festhalten, dass offenbar nicht einmal dieser selbst von [...] dieser Veranlagung wusste. Zweitens sieht er keinen Grund, nicht mit dem VwGH darin übereinzustimmen, dass die Behörden unter keiner Verpflichtung gestanden waren, medizinische Tests ohne klare Indikation oder Notwendigkeit hierfür durchzuführen.

(101) Der GH schließt daher, dass die Art und Weise der Durchführung der Untersuchung der näheren Umstände des Todes von Y. C. durch die nationalen Behörden **keine Verletzung von Art. 2 EMRK** unter seinem prozessualen Aspekt nach sich zog (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(102) Laut dem Bf. wäre die seinem Bruder während des Hungerstreiks gewährte ärztliche Betreuung nicht im Einklang mit dem damals geltenden Recht (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4 Anhalteordnung) erfolgt. Ferner sei sein Bruder einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung unterworfen worden, da er erstens in Haft belassen worden wäre, obwohl er zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr haftfähig war, und zweitens vor seinem Ableben in eine Sicherheitszelle ohne Wasserhahn verbracht worden sei.

(103) Der GH wird diese Beschwerdepunkte unter dem materiellen Aspekt von Art. 3 EMRK alleine prüfen.

(113) [...] Der GH hat die Unterbringung eines Häftlings in Einzelhaft, der sich im fortgeschrittenen Stadium des Hungerstreiks und in erhöhter Gefahr des Verlusts seines Bewusstseins befand, aus dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK als problematisch erachtet – außer es wurden angemessene Vorkehrungen getroffen, um seinen Gesundheitszustand zu überwachen (vgl. *Palushi/A*).

(115) Im Hinblick auf das **erste Vorbringen** des Bf. [...] vermerkt der GH ganz allgemein, dass den Behörden hinsichtlich der zu ergreifenden Schritte im Fall

eines Hungerstreiks vom Innenministerium klare Instruktionen [im Erlassweg] erteilt wurden [...]. Der GH sieht keine Anzeichen, wonach diese Instruktionen als solche ungenügend oder unklar gewesen oder diese im vorliegenden Fall nicht im Großen oder Ganzen ausreichend befolgt worden wären. Als Y. C. den Behörden seinen Hungerstreik ankündigte, wurde ihm ein Informationsblatt in seiner Muttersprache übergeben, in dem die mit einem Hungerstreik verbundenen Risiken detailliert dargelegt wurden, ferner wurde er unverzüglich von einem Polizeiarzt untersucht. Es wurde ein Hungerstreikprotokoll ausgefüllt und wurden vom diensthabenden Arzt gewisse medizinische Maßnahmen auf täglicher Basis gesetzt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass irgendwelche rechtlichen Vorschriften, interne Anordnungen, Empfehlungen oder internationales Material betreffend die medizinische Betreuung beim Hungerstreik ignoriert worden wären. Darüber hinaus deutete nichts darauf hin, dass Y. C. am Sichelzellsyndrom litt und er davon wusste. Zu diesem Zeitpunkt führten nicht einmal die Spitäler standardisierte Tests für diese Blutanomalie durch. Der GH kann daher den Behörden keinen Vorwurf machen, zu Beginn [des Hungerstreiks] keine angemessenen Instruktionen in Richtung der Durchführung eines solchen Tests bei Y. C. erteilt zu haben.

(116) Was die Frage betrifft, ob die Behörden den sich verschlimmernden Gesundheitszustand des Betroffenen in einem früheren Stadium bemerken und angemessene Maßnahmen hätten ergreifen müssen, möchte der GH daran erinnern, dass der Polizeiarzt am 28.9.2005, dem Tag der ersten Hungerstreiküberprüfung, den Zustand von Y. C. als »durchgehend vital«, seine Muskulatur als »gut und durchtrainiert« [...], »wie bei jemandem, der athletischen Sport betreibt«, beschrieb. Während des Verwaltungsverfahrens bestätigten alle bis auf einen Zeugen, dass Letzterer bis kurz vor seinem Tod einen athletischen und starken Eindruck machte. Der Polizeiarzt notierte am 3.10.2005, dass Y. C. seinen Ordinationsraum ohne Unterstützung betreten konnte. Er nahm daher nicht an, dass sich dieser in einer lebensbedrohlichen Situation befände. Am darauffolgenden Tag traf er Y. C. mit trockenen Lippen und einer borkigen Zunge an und konnte dieser den Ordinationsraum nur mit Hilfe von zwei Häftlingen betreten. Der Polizeiarzt ließ ihn daraufhin noch am selben Tag im AKH Linz untersuchen. Im Zuge der Untersuchung am Tag seines Todes unternahm er beträchtliche Kraftanstrengungen, um dieser zu entgehen und trat nach dem Krankenhauspersonal. Der behandelnde Arzt – ein erfahrener Notfallspezialist – beobachtete an ihm trockene Lippen, vermochte aber nach der Durchführung einer weiteren Untersuchung keine anderen Symptome einer Austrocknung oder andere Abnormalitäten festzustellen. Nichtsdestotrotz wurde zur Abklärung ein Bluttest angeordnet.

(117) Der GH kommt daher zum Schluss, dass das äußere Erscheinungsbild von Y. C. am Morgen des 4.10.2005 das eines körperlich fitten Mannes war, der sich aggressiv verhielt, weil er nicht untersucht werden wollte. Auch wenn sein Verhalten im Nachhinein als Anzeichen einer fortgeschrittenen Austrocknung und einer anschließenden Blutzellenzersetzung als Folge der Sichelzellenanämie angesehen werden konnte, war dies zum Zeitpunkt der gegenständlichen Ereignisse nicht vorhersehbar. Dieser Eindruck wird von beiden Sachverständigen bestätigt, die den körperlichen Zustand von Y. C. zum Zeitpunkt seines Todes beschrieben. Dr. H., welcher den Autopsiebericht erstellte, vermochte bei diesem keine Anzeichen einer klassischen Austrocknung [...], keine Unterernährung und auch keinen langfristigen Nahrungsentzug festzustellen.

(118) Zur Berechnung und der [korrekten] Eintragung des Gewichts des Betroffenen ist zu sagen, dass dieses gemäß den dem GH übermittelten Informationen vor dem Hungerstreik 76,5 kg (Stand vom 12.9.2005) betrug und am 26.9.2005 auf 70 kg gesunken war. Zum Zeitpunkt der Benachrichtigung der Behörden über den Hungerstreik am 28.9.2005 wurde ein Gewicht von 67 kg verzeichnet. Davon ausgehend wurde das kritische Gewicht mit 54 kg festgelegt. Zum Zeitpunkt seines Todes wog Y. C. 59 kg. Mit Blick auf die auf innerstaatlicher Ebene vorgenommenen umfangreichen Untersuchungen bestehen keine Anzeichen dafür, dass sein Gewicht jemals falsch berechnet worden wäre und dass er das kritische Gewicht [...] am 4.10.2005 bereits erreicht hätte. Dr. L. [...] vermochte sich der Annahme des vom Bf. beauftragten Dr. W. G. nicht anzuschließen, wonach Y. C. mit seinem Hungerstreik bereits vor dem 27.9.2005 begonnen und schon vor seinem Tod das kritische Gewicht unterschritten hatte. Dr. L. hielt es für wahrscheinlich, dass Y. C. stets ordnungsgemäß gewogen worden wäre und es sich bei dem relativ hohen Gewicht von 76,5 kg [...] um einen Eintragungsfehler gehandelt haben müsse. Der GH hält diesen möglichen Fehler für besonders bedauerlich, kann doch das korrekte Verzeichnis des Gewichts eines Häftlings maßgeblich für eine Entscheidung darüber sein, wann und welche medizinische Betreuung während der Anhaltung und im Zuge der Durchführung eines Hungerstreiks zur Verfügung gestellt werden sollte. Mit Rücksicht darauf, dass in Österreich ein eigenes Protokoll für die Behandlung von sich im Hungerstreik befindlichen Häftlingen existiert, obliegt es den zuständigen Behörden, den darin enthaltenen Anweisungen mit gebührender Sorgfalt zu folgen. Ausgehend von den Sachverständigengutachten, die von den innerstaatlichen Untersuchungsbehörden im Detail geprüft wurden, vermag der GH andererseits keine kausale Verbindung zwischen der bei Y. C. möglicherweise irrtümlich erfolgten Gewichtseintragung vom 12.9.2005, der Berechnung seines kritischen Gewichts

am 28.9. und seinem Ableben am 4.10. auszumachen. Wie von den Medizinerinnen überzeugend nachgewiesen wurde, war Ursache seines Todes Austrocknung, deren Auswirkungen aufgrund seiner Eigenschaft als Träger des Sichelzellensyndroms rapide und unvorhersehbar verschärft wurden. Weder das Auftreten noch das Verhalten von Y. C. im Krankenhaus gaben Anlass zu der Annahme, dass er an akuter und lebensbedrohlicher Austrocknung leiden könnte. Die Tatsache, dass er Träger der Sichelzellenanämie war, wurde erst durch einen Bluttest entdeckt, dessen Ergebnis erst nach seinem Ableben verfügbar war. Mag er auch vor Bekanntwerden des Testergebnisses zurück in das PAZ gebracht worden sein, wurde er nichtsdestotrotz vorher einer medizinischen Untersuchung unterzogen.

(119) Im Lichte dieser Fakten sowie der Zeugen- und Expertenaussagen sieht der GH keinen Grund, die Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Gerichte anzuzweifeln, wonach den Behörden nicht bewusst sein konnte, dass sich Y. C. in einer lebensbedrohlichen Situation befand, welche dringend medizinische Aufmerksamkeit erfordert hätte. Es war einfach nicht vorhersehbar, dass im Fall der Verschlechterung seiner Gesundheit ein gesundheitlicher »Absturz« aufgrund der unentdeckten Sichelzellenanämie erfolgen würde.

(120) Bezüglich des **zweiten Vorbringens** des Bf. [...] ist anzumerken, dass diese Maßnahme auf § 5 Anhalteordnung [Sicherungsverwahrung] gestützt wurde und aufgrund seines aggressiven Verhaltens im Spital erfolgte.

(121) Der gegenständliche Fall muss daher vom Fall *Palushi/A* unterschieden werden. [...] Im vorliegenden Fall hatte der Bruder des Bf. durchgehend Zugang zu medizinischer Betreuung, die nach der Verkündung seines Hungerstreiks auf einer täglichen Basis erfolgte [...]. Diese konstante medizinische Betreuung basierte auf einer gut entwickelten innerstaatlichen Praxis betreffend die Behandlung von Häftlingen im Hungerstreik und stand im Einklang mit internationalen Standards. Dazu kommt, dass Y. C. im Krankenhaus noch wenige Stunden vor seinem Tod ärztlich untersucht wurde.

(122) Es trifft zwar zu, dass Y. C. jederzeit um eine Wasserflasche bitten hätte können. In seiner Situation wäre es jedoch ratsam gewesen, ihn in seiner Zelle mit direktem Zugang zu Wasser zu versorgen und ihm zu raten, Flüssigkeit zu sich zu nehmen. Da es jedoch weder dem Krankenhaus noch den Gefängnisbehörden möglich war, des kritischen Gesundheitszustandes von Y. C. und des Umstandes gewahr zu werden, dass sich sein Gesundheitszustand angesichts der Sichelzellenanämie vehement verschlechtern würde, kann das Versäumnis, dagegen Schritte zu setzen, nicht als unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden.

(123) Aus obigen Gründen kommt der GH zu dem Ergebnis, dass **keine Verletzung** von **Art. 3 EMRK** stattgefunden hat (einstimmig).